

Die Teilnahmebedingungen gelten für alle Seminare, Fortbildungen und Maßnahmen der Arbeitsförderung. Zur Vereinfachung wird nachfolgend der Begriff „Veranstaltung“ verwendet.

1. Anwendungsbereich

Die Teilnahmebedingungen finden auf alle Personen Anwendung, die an Veranstaltungen der TFA-Akademien teilnehmen.

Mit der Unterzeichnung des Teilnahmevertrages oder der rechtsverbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung erkennt der Vertragspartner die Teilnahmebedingungen an.

Unternehmen, die für Ihre Mitarbeitenden eine Veranstaltung buchen erkennen an, dass sie ihre Mitarbeitenden bei der Teilnahme zur Einhaltung der einschlägigen Teilnahmebedingungen verpflichten und die Folgen der Missachtung unmittelbar auf das Vertragsverhältnis zwischen der TFA-Akademie und dem Unternehmen wirken.

2. Zugangsvoraussetzungen

Bildungsveranstaltungen mit einem anerkannten Abschluss unterliegen bestimmten Zugangsvoraussetzungen der prüfenden Stelle und der einschlägigen Rechtsverordnungen. Vor Aufnahme prüfen der Interessent und die TFA-Akademie, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ersetzt nicht die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen durch die prüfenden Stellen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, kann die Teilnahme verweigert werden.

Ein Nichtvorliegen der Zugangsvoraussetzungen entbindet nicht von der Zahlung der Veranstaltungsvergütung.

3. Rücktritt vor Veranstaltungsbeginn

Der/die Teilnehmende kann vom Teilnahmevertrag innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss, spätestens jedoch bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Für einen verspätet erklärten Rücktritt wird eine Stornogebühr in Höhe von 100 % der für die angemeldete Veranstaltung zu zahlende Vergütung erhoben. Für AZAV-Maßnahmen mit einer Förderung durch die Arbeitsverwaltung besteht das Recht auf einen kostenfreien Rücktritt bis zum Veranstaltungsbeginn.

4. Zahlungsbedingungen

Sofern die Verpflichtung zur Vergütung der Veranstaltungsleistung nicht auf einen Dritten übergegangen ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Der/die Teilnehmende verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Vergütung. Sie wird zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin fällig. Folgende Fälligkeiten sind vereinbart:

- Unterrichtsgebühren: ab Unterrichtsbeginn (für Bildungsveranstaltungen, die länger als 3 Monate dauern, in Raten)
- Prüfungsgebühren: bei Anmeldung zur Prüfung
- sonstige Gebühren: bei Leistung

Für kürzere Bildungsveranstaltungen kann auf Antrag des/der Teilnehmenden ebenfalls Ratenzahlung vereinbart werden. Anzahl und Höhe der Raten wer-

den individuell festgelegt.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem aktuellen Basiszins und eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro für jede Mahnung erhoben.

5. Kündigung des Teilnahmevertrages

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Fristberechnung gelten die §§ 186 ff. BGB.

5.1 durch Teilnehmende

Alle Veranstaltungen mit einer Dauer bis zu 3 Monaten sind nicht kündbar.

Ist eine Veranstaltung, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, in Abschnitte, die kürzer als 3 Monate sind, unterteilt, ist eine Kündigung ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Abschnitts möglich. Alle Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten sind mit einer Frist von sechs Wochen erstmals zum Ende der ersten drei Monate, danach jeweils zum Ende der nächsten 3 Monate ohne Angabe von Gründen kündbar.

Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt nicht als Kündigung. Der/die Teilnehmende ist, solange keine schriftliche Kündigung wirksam geworden ist, in jedem Fall zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Im Falle der Kündigung wird die Vergütung bis zum Ende der Kündigungsfrist berechnet.

Der Teilnahmevertrag endet für den Fall, dass die öffentliche Förderung für die/den Teilnehmende/n nachweislich eingestellt wird (Veranstaltungsabbruch) ohne gesonderte Kündigung mit dem Tag des Veranstaltungsabbruchs.

Kann der/die Teilnehmende glaubhaft machen, die weiteren Vergütungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten oder eine weitere sich nahtlos anschließende Förderungszusage vorlegen, kann die Veranstaltung fortgesetzt werden. I. d. R. wird ein neuer Teilnahmevertrag für die verbleibende Veranstaltungsdauer abgeschlossen.

Zudem besteht ein kostenfreies Kündigungsrecht bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses. Ausgeschlossen hiervon sind Selbstständigkeit und Beschäftigungsverhältnisse von weniger als 20 Wochenarbeitsstunden.

5.2 durch die TFA-Akademie

Die TFA-Akademie behält sich vor, angekündigte Veranstaltungen wegen mangelnder Beteiligung sowie sonstiger Gründe, die von ihr nicht zu vertreten sind, vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Für AZAV-Maßnahmen mit einer Förderung durch die Arbeitsverwaltung ist eine Absage bis längstens vor Kursbeginn möglich.

Die TFA-Akademie kann den Teilnahmevertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn berechtigte Gründe hierfür vorliegen. Diese Gründe können sein:

- Fehlzeiten von mehr als 20 %
- Verstöße gegen Artikel 6a oder 7
- unzureichende Leistungen, die dazu führen, dass das Veranstaltungsziel nicht erreicht werden kann
- fehlende Mitarbeit oder Nichtleistung (u. a. Unter-

richt/ Hausaufgaben/ Praktikum/ betriebliche Lernphase)

- mindestens 2 Raten im Zahlungsverzug
- Soweit im Einzelfall angemessen und mit Aussicht auf Erfolg kann die TFA-Akademie nach eigenem Ermessen Abmahnungen aussprechen, um eine Kündigung zu vermeiden.

Wird der Teilnahmevertrag aus öffentlichen Mitteln gefördert, werden die Interessen der Förderer in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die TFA-Akademie ist berechtigt, vor Kündigung mit dem Fördermittelgeber diese Absicht zu erörtern.

6. Veranstaltungsangebot

Die TFA-Akademie sichert die Veranstaltung im Rahmen des gültigen Veranstaltungsangebots (Bildungsgutschein/Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, Informationsblatt) ab. Das Recht auf Änderungen behält sie sich ausdrücklich vor. Das Veranstaltungsziel darf jedoch nicht verändert werden. Veranstaltungsorte sind die Räume der TFA-Akademie, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6a Digitale Veranstaltungen - Schutzrechte

Veranstaltungen können ganz oder teilweise nach gesonderten Konzepten im virtuellen Raum durchgeführt werden. Die Teilnehmenden erhalten hierfür personalisierte Zugangsdaten. Mit dem Zutritt zum virtuellen Klassenraum geht der/die Teilnehmende folgende Verpflichtungen ein:

- Der/die Teilnehmende hat alle vertretbaren technischen Vorkehrungen zu treffen, um eine von seiner IT ausgehende Schädigung des Unterrichtes und der IT der TFA-Akademie sowohl weiterer Teilnehmenden, insbesondere durch Schadsoftware und Viren, zu verhindern. Hierzu zählen insbesondere die fortlaufende Durchführung aller sicherheits- relevanten Softwareupdates des Betriebssystems und die Nutzung eines Virens scanners.
- Jede Aufzeichnung oder Mitschnitt sowie deren Veröffentlichung und Weiterverbreitung ohne schriftliche Genehmigung ist untersagt.
- Alle digital und analog zur Verfügung gestellten Materialien unterliegen dem Urheberrecht und Datenschutz. Jegliche Weitergabe, Vervielfältigung oder über die Inhalte der Veranstaltung hinausgehende Verwendung ist untersagt. Dies schließt die Rechte der TFA-Akademie und ihrer Dozenten am geistigen Eigentum ausdrücklich mit ein.

7. Verhalten und Pflichten des/der Teilnehmenden

- Der respektvolle Umgang aller Personen in den Veranstaltungsstätten miteinander und die Achtung fremden Eigentums sind Grundlage des gemeinsamen Miteinanders.
- Der/die Teilnehmende verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit in der Veranstaltung, um das angestrebte Ziel mit bestmöglichen Leistungen zu erreichen. In Veranstaltungen ohne Prüfung und Leistungsfeststellungen kann die TFA-Akademie die Ausstellung von Zertifikaten und Teilnahme-

bescheinigungen wegen fehlender Mitarbeit oder offenen Zahlungsansprüchen verweigern. Dieses Einbehaltungsrecht gilt nicht für Kunden aus dem Rechtskreis des SGB 2 und SGB

- Der/die Teilnehmende verhält sich während seines/ihrer Aufenthalts bei der TFA-Akademie und im Praktikum/betriebliche Lernphase so, dass er/sie Ansehen und Ruf der Einrichtung nicht schädigt.
- Den Hinweisen und Aufforderungen des TFA-Personals einschließlich der bei der TFA-Akademie eingesetzten Honorardozenten werden von ihm/ihr befolgt.
- Er/sie nimmt zu den festgelegten Zeiten an der Veranstaltung teil. Für Veranstaltungen mit einer längeren Laufzeit ist das Kalendarium für die/den Teilnehmende/n bindend. Es legt die Zeiten der Unterrichtung, der Praktika und des Urlaubs fest. Seine/ihre tägliche Anwesenheit wird im Klassenbuch bzw. in der Anwesenheitsliste dokumentiert.
- Er/sie verpflichtet sich, die für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zur Veranstaltung bzw. zu Prüfungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Leihweise von der TFA-Akademie übergebenes Lern- und Arbeitsmaterial behandelt der/die Teilnehmende pfleglich und gibt es bei Ausscheiden aus der Veranstaltung bzw. am Veranstaltungsende zurück.
- Der/die Teilnehmende hat das Recht, nachweislich bei der TFA-Akademie eingereichte Bewerbungsunterlagen nach Beendigung der Veranstaltung oder bei nicht zu Stande kommen eines Teilnahmevertrages abzuholen.
- Der/die Teilnehmende verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und Brandschutzordnung.
- Der/die Teilnehmende ist zur Einhaltung des Hygienekonzeptes verpflichtet.
- Der/die Teilnehmende verpflichtet sich, im Falle einer Prüfung durch eine externe Stelle innerhalb der Veranstaltung, die Prüfungsergebnisse unaufgefordert und unverzüglich schriftlich oder elektronisch der TFA-Akademie mitzuteilen.
- Der/die Teilnehmende verpflichtet sich, die notwendigen Authentifizierungsschritte durchzuführen, um die für die Veranstaltungsdurchführung und -organisation von der TFA-Akademie zur Verfügung gestellten IT-Anwendungen uneingeschränkt einsetzen zu können. Für die teilnehmerbezogene Authentifizierung kann die Nutzung eines privaten Telefons oder E-Mail-Accounts erforderlich sein.

7a. Kommunikation

- Eine transparente und nachvollziehbare Kommunikation stellt sicher, dass alle Informationen der Teilnehmenden in kurzer Zeit die richtigen Adressaten in der TFA-Akademie erreichen.
- Dem/der Teilnehmenden stehen als standardisierte Kommunikationswege die Rufnummer 0395 3588-100 und die E-Mail-Adresse veranstaltungsmanagement@tfa-akademie.de zur Verfügung.
- Bei der Nutzung von E-Mail ist stets mitzuteilen,

welche Veranstaltung der/die Teilnehmende besucht.

- Für die Nutzung anderer Kommunikationswege trägt allein der/die Teilnehmende das Risiko, dass der Adressat die Nachricht nicht oder verspätet zur Kenntnis nimmt.

8. Krankmeldung bei Kostenübernahme durch Dritte

- Bei Krankheit erfolgt die Krankmeldung bei der TFA-Akademie am 1. Fehltag. Dies sollte bevorzugt online über das Formular auf der Seite www.tfa-akademie.de/onlinekrankmeldung erfolgen.
- Teilnehmende, deren Veranstaltungskosten von einem Dritten als Kostenträger übernommen werden, sind verpflichtet, eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Arbeitstagen bei der TFA-Akademie einzureichen. Teilnehmende, deren Kostenträger eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert, sind von der Bescheinigungspflicht befreit.
- Jeder Teilnehmende hat monatlich eine Selbsterklärung über seine Fehlzeiten abzugeben. Diese Erklärung ist bis zum 5. des Folgemonats einzureichen und umfasst alle Abwesenheiten, die im vorherigen Monat aufgetreten sind. Diese Selbsterklärungen werden auf Verlangen dem Kostenträger übermittelt.

9. Datenschutz

Für die TFA-Akademie nimmt der Datenschutz und die einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO einen hohen Stellenwert ein. Die Datenschutzerklärung der TFA-Akademie ist Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Sie ist unter www.tfa-akademie.de/datenschutz.html jederzeit abrufbar. Als persönlicher Ansprechpartner in Angelegenheiten des Datenschutzes steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter gern zur Seite.

9a Datenschutz bei Kostenübernahme durch Dritte

Insofern die Verpflichtung zur Vergütung der Veranstaltung auf einen Dritten übergegangen ist, z. B. Arbeitgeber, Arbeitsagentur oder Jobcenter, wird die TFA-Akademie vom Teilnehmenden berechtigt, die Person des Teilnehmenden betreffende Informationen im erforderlichen Umfang an den Dritten zu übergeben. Welche Informationen erforderlich sind bestimmt der Dritte/Kostenträger. Immer erforderlich ist eine Information über die Anwesenheit und Fehlzeiten sowie die am Ende der Veranstaltung erreichten Ergebnisse.

Der Dritte/Kostenträger kann in Abhängigkeit von Art, Ziel und Dauer der Veranstaltung weitere Informationen erhalten. Hierüber wird der Teilnehmende im Veranstaltungsverlauf informiert.

10. Versicherung/Haftung

Während der Bildungsveranstaltung bei der TFA-Akademie ist der/die Teilnehmende bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft unfallversichert. Die TFA-Akademie haftet bei Unfällen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für den Verlust und Beschädigungen mitgebrachter Gegen-

stände und PKW.

11. Internetnutzung

Innerhalb der Veranstaltungsräume besteht die Möglichkeit der unentgeltlichen Nutzung des Internets. Für die Nutzung gelten folgende Regelungen und Hinweise:

- Alle Internetzugriffe werden protokolliert und können rückverfolgt werden!
- Die Nutzung des TFA-Internetzuganges erfolgt ausschließlich zur Erreichung der vereinbarten Bildungsziele.
- Der Zugriff/Download von nicht erlaubten Inhalten kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Dies betrifft insbesondere:
 - verfassungsfeindliche Inhalte
 - pornografische, insbesondere kinderpornografische Inhalte
 - jugendgefährdende Seiten (JugSchG)
 - Download von Raubkopien, Software, Musiktiteln etc. (Urheberrechtsklage)
 - Download rassistischer, radikaler oder sonstiger illegaler Inhalte
- Das Auslösen von Bestellungen jeglicher Art ist untersagt.
- Die Nutzung des TFA-Internetzuganges für die Kommunikation mit vertraulichen, persönlichen und sicherheitsrelevanten Daten im Sinne des Datenschutzes ist nicht zulässig.

Für Teilnehmende, die ein mobiles Endgerät von der TFA-Akademie für die Veranstaltung gestellt bekommen haben, gelten die Regelungen und Hinweise auch für die Nutzung des Internets außerhalb der Veranstaltungsräume auf dem gestellten mobilen Endgerät.

12. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.